



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 9. Oktober

Nr. 40

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Lehrgangsplan 1. Halbjahr 2018 der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz 634

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 338 642

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler
und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes
Mecklenburg-Vorpommern 645
- Ausschreibung zur Verpachtung des Rechtes zur Schilfrohwinnung (Rohrwerbung)
an Gewässern im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 648

Stellenausschreibung: 649

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2017

Lehrgangplan 1. Halbjahr 2018 der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 22. September 2017 – II 450 - 264-15.5.-2011/003-008 –

1. Zulassung

Zu den Lehrgängen an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz sind die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren des Landes zugelassen.

Andere Personen, insbesondere aus Werkfeuerwehren, können zugelassen werden.

2. Anmeldung

Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz verteilt die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze an die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Bedarfsmeldung. Übersteigt die Zahl der Bedarfsmeldungen die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze, kann die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz bei der Zuteilung einen Verteilerschlüssel anwenden.

Der Teilnehmer bestätigt nach Erhalt des Lehrgangsplatzes sofort seinen Lehrgangsbesuch bei der für die Beschickung zuständigen Stelle. Auf der Anmeldung sind von der für die Beschickung zuständigen Stelle die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Werden während des Lehrganges Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Teilnehmer umgehend von der weiteren Lehrgangsteilnahme ausgeschlossen.

Kann die für die Beschickung zuständige Stelle keinen Teilnehmer für die zugeteilten Plätze benennen, hat sie die nicht benötigten Lehrgangsplätze umgehend der Schule zurückzusenden.

Anmeldeschluss:

Der Anmeldeschluss endet jeweils am Freitag vor einer Drei-Wochen-Frist. Die offenen Lehrgangsplätze werden am darauf folgenden Montag per E-Mail an die für die Beschickung Verantwortlichen freigegeben. Den Zuschlag für einen freigegebenen Platz erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges einer namentlichen Anmeldung.

3. Teilnehmerinformationen

Die Lehrgangsteilnehmer reisen bis spätestens eine halbe Stunde vor Lehrgangsbeginn an.

Der Unterricht beginnt am Eröffnungstag entsprechend den Angaben auf der Einberufung. Die Lehrgangsdauer ist dem Lehrgangplan zu entnehmen. Es ist grundsätzlich die persönliche Schutzausrüstung mitzubringen. Das Parken mit dem Auto auf dem Gelände der LSBK ist möglich.

4. Lehrgänge

A Laufbahnlehrgänge Freiwillige Feuerwehren

	Nr.	vom	bis einschl.
A 3 Gruppenführer			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen</p>	A 3 1/18	12.03.2018	23.03.2018
	A 3 2/18	28.05.2018	08.06.2018
	A 3 3/18	11.06.2018	22.06.2018
	A 3 4/18	25.06.2018	06.07.2018
	A 3 5/18	02.07.2018	13.07.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
A 4 Zugführer			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen bzw. es für sie aus fachlicher Sicht erforderlich ist</p>	A 4 1/18	08.01.2018	19.01.2018
	A 4 2/18	22.01.2018	02.02.2018
	A 4 3/18	19.02.2018	02.03.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
A 5 Leiter einer Feuerwehr			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Führungskräfte, die nach Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen</p>	A 5 1/18	14.05.2018	18.05.2018
	A 5 2/18	28.05.2018	01.06.2018
	A 5 3/18	04.06.2018	08.06.2018

B Funktionslehrgänge

B 8 Grundlagenseminar Krisenmanagement für administrativ-organisatorische Stäbe

Voraussetzung: Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsstabes eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Ziel der Ausbildung: Sicheres Agieren als Stabsmitglied in einer hochkomplexen, interdisziplinären und mehrdimensionalen Lage.

Zielgruppe: Geschlossene administrativ-organisatorische Führungsgremien sowie der dazugehörigen Koordinierungsgruppe Stab (KGS) eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt

Es werden nur vollständig besetzte Führungsgremien eingeladen. Eine Teilnahme von Einzelpersonen ist grundsätzlich nicht möglich.

	Nr.	vom	bis einschl.														
B 10 Ausbilder in der Feuerwehr																	
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Durchführung der Standort-, Amts- und Kreisausbildung in der jeweiligen Fachrichtung.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Feuerwehrangehörige, die über solide Feuerwehrgrundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung verfügen bzw. als Gruppenführer an der Standortausbildung beteiligt sind</p> <p><u>Anmerkung:</u> Um die Ausbildung fachgerecht durchführen zu können, ist für die verschiedenen Fachrichtungen zusätzlich folgende Mindestausbildung notwendig:</p> <table border="0"> <tr> <td><u>Fachrichtung</u></td> <td><u>Mindestausbildung</u></td> </tr> <tr> <td>CSA-Träger</td> <td>CSA-Träger oder CBRN-Einsatz</td> </tr> <tr> <td>Sprechfunker</td> <td>Sprechfunker</td> </tr> <tr> <td>Maschinisten</td> <td>Gerätewarte oder Fachkunde Maschinistenausbildung</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzgeräteträger</td> <td>Atemschutzgerätewart oder Leiter des Atemschutzes</td> </tr> <tr> <td>Technische Hilfeleistung</td> <td>Technische Hilfeleistung</td> </tr> <tr> <td>CBRN-Einsatz</td> <td>CBRN-Einsatz</td> </tr> </table>	<u>Fachrichtung</u>	<u>Mindestausbildung</u>	CSA-Träger	CSA-Träger oder CBRN-Einsatz	Sprechfunker	Sprechfunker	Maschinisten	Gerätewarte oder Fachkunde Maschinistenausbildung	Atemschutzgeräteträger	Atemschutzgerätewart oder Leiter des Atemschutzes	Technische Hilfeleistung	Technische Hilfeleistung	CBRN-Einsatz	CBRN-Einsatz	B 10 1/18	18.06.2018	22.06.2018
<u>Fachrichtung</u>	<u>Mindestausbildung</u>																
CSA-Träger	CSA-Träger oder CBRN-Einsatz																
Sprechfunker	Sprechfunker																
Maschinisten	Gerätewarte oder Fachkunde Maschinistenausbildung																
Atemschutzgeräteträger	Atemschutzgerätewart oder Leiter des Atemschutzes																
Technische Hilfeleistung	Technische Hilfeleistung																
CBRN-Einsatz	CBRN-Einsatz																

	Nr.	vom	bis einschl.
B 11 Gerätewarte			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ und erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinisten“</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, soweit dies nicht in anderen Lehrgängen vermittelt wird, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Feuerwehrangehörige, die für die Funktion Gerätewarte vorgesehen sind</p>	B 11 1/18	19.03.2018	23.03.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
B 12 L Leiter des Atemschutzes			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3 und „Atemschutzgeräteträger“; Ausnahmen sind möglich und im Einzelfall mit der Schule abzusprechen</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Überwachung des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Führung von Nachweisdokumenten, Mitwirkung in der Atemschutzausbildung und Beratung des Wehrführers.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Feuerwehrangehörige, die für die Funktion „Leiter des Atemschutzes“ vorgesehen sind</p>	B 12 L 1/18	15.01.2018	19.01.2018
	B 12 L 2/18	19.02.2018	23.02.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
B 19 Sicherheitsbeauftragter			
Zu diesem Lehrgang wird von der HFUK Nord einberufen.	B 19 1/18	26.02.2018	28.02.2018

C Fortbildungslehrgänge und Seminare

	Nr.	vom	bis einschl.
C 3 P/E Fortbildung für Gruppenführer			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ A 3</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Auffrischung der Kenntnisse in der Anwendung des Führungsvorganges im Planspiel und praktische Anwendung bei Einsatzübungen.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Alle qualifizierten Gruppenführer; Gruppenführer mit wenig Einsatzerfahrung</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nach Wunsch diese Fortbildung mit einer Prüfung abzuschließen. Bei erfolgreicher Prüfung kann der Abschluss als gleichwertige Qualifikation zum früheren Gruppenführer (S) genutzt werden.</p>	C3 P/E 1/18	22.05.2018	25.05.2018

C 7 Stabsübung für geschlossene operativ-taktische Stäbe			
<p><u>Voraussetzung:</u> Bestellung zum Mitglied eines operativ-taktischen Stabes eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Sicheres Agieren als Stabsmitglied in einer hochkomplexen, interdisziplinären und mehrdimensionalen Lage.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Geschlossene operativ-taktische Führungsgremien eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt</p> <p>Es werden nur vollständig besetzte Führungsgremien eingeladen. Eine Teilnahme von Einzelpersonen ist grundsätzlich nicht möglich.</p>			

	Nr.	am
C 12 W Fortbildung für Atemschutzgerätewarte-Werkstatt		
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgerätewarte – Werkstatt“ B12 W	C 12 W 1/18	30.01.2018
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Information über die Aktualisierung der Prüfunterlagen von Atemschutzgeräten, Hygiene und Desinfektion in Atemschutzwerkstätten, Änderungen in rechtlichen Grundlagen und Erfahrungsaustausch		
<u>Zugelassen sind:</u> Hauptamtliche Atemschutzgerätewarte der Feuerwehrtechnischen Zentralen, der Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren		

	Nr.	vom	bis einschl.
C 19 Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte			
Zu diesem Lehrgang wird von der HFUK Nord einberufen.	C 19 1/18	05.03.2018	07.03.2018
	C 19 2/18	04.04.2018	06.04.2018

	Nr.	am
C 50 Fortbildung für Trainer Brandübungshaus		
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Trainer Brandübungshaus“ D 50	C 50 1/18	13.03.2018
	C 50 2/18	14.03.2018
	C 50 3/18	15.03.2018
<u>Ziel der Fortbildung:</u> Vermittlung von Neuerungen in der Brandbekämpfung und technische Erweiterungen des Brandübungshauses.		
<u>Zielgruppe:</u> Ausgebildete Trainer, die im aktuellen Jahr in Brandübungshausseminaren eingesetzt werden		

D Sonderlehrgänge

	Nr.	vom	bis einschl.
D 33 Jugendfeuerwehrwart			
<u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“	D 33 1/18	08.01.2018	12.01.2018
	D 33 2/18	22.01.2018	26.01.2018
	D 33 3/18	05.02.2018	09.02.2018
<u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Arbeit als Jugendfeuerwehrwart durch Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Jugendpflege, Pädagogik und Bildungsarbeit. Der Lehrgang berechtigt zum Erwerb der Jugendleiter-Card.			
<u>Zielgruppe:</u> Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter			

	Nr.	vom	bis einschl.
D 41 E CBRN-Einsatz			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmann“ und „Atemschutzgeräteträger“ einschließlich CSA-Ausbildung</p> <p>Der G 26-Nachweis muss der LSBK mit der Anmeldung vorgelegt werden (Kopie des Untersuchungsberichtes)!</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschließlich der Schutzkleidung eines Gerätewagen-Gefahrgut.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Mitglieder aus Feuerwehren, die gemäß Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz der Geräteausstattung eines GW-P/G vorgesehen sind</p>	D 41 E 1/18	16.04.2018	27.04.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
D 45 CBRN-Dekontamination P/G			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „CBRN-Einsatz“ D 41 E</p> <p>Der GW-Dekon P/G ist von einem Standort zu stellen. Die Absprache erfolgt durch die LSBK. Der G 26-Nachweis muss der LSBK mit der Anmeldung vorgelegt werden (Kopie Untersuchungsbericht)!</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Handhabung der Fahrzeuge und Geräte der Einheiten CBRN-Dekontamination Personen und CBRN-Dekontamination Geräte.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Mitglieder von Feuerwehren mit GW-Dekon P/G</p>	D 45 1/18	23.04.2018	27.04.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
D 46 CBRN-Erkundung			
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „CBRN-Einsatz“ D 41 E</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur Bedienung und zum Betrieb des CBRN-Erkundungskraftwagens.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Mitglieder von FFw mit CBRN-Erkundungskraftwagen</p>	D 46 1/18	05.03.2018	09.03.2018
	D 46 2/18	14.05.2018	18.05.2018
	D 46 3/18	28.05.2018	01.06.2018

	Nr.	am
D 51 Seminar Brandübungshaus		
<p><u>Voraussetzung:</u> erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmann/Truppführer“ und „Atemschutzgeräteträger“</p> <p>Der G 26-Nachweis muss der LSBK zusammen mit der Anmeldung zugesandt werden (Kopie des Untersuchungsberichtes)!</p> <p><u>Ziel der Ausbildung:</u> Befähigung zur richtigen gefahrenminimierenden taktischen Vorgehensweise bei der Innenbrandbekämpfung, bei der Suche von Personen in verrauchten Räumen etc.</p> <p><u>Zugelassen sind:</u> Nur Kameraden mit eigener oder vom jeweiligen Landkreis bereitgestellter Atemschutzausrüstung (außer Atemluftflaschen) sowie der kompletten persönlichen Schutzausrüstung für die Innenbrandbekämpfung (nach DIN/Vorgabe HFUK) Die Ausbildung erfolgt in Stufen.</p> <p>Seminar I: Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung, taktisch richtiges Vorgehen bis zum Brandraum, Erkundung und Einschätzung der Lage im Brandraum</p> <p>Seminar II: Orientierung und Absuchen in brennenden und verrauchten Räumen, Personensuche</p> <p>Seminar III: Brandbekämpfung in Gebäuden, Gefahren durch Flash-Over, Rauchschichtdurchzündung und Druckgefäße unter Wärmeeinwirkung</p> <p>Seminar IV: Verhalten in Notsituationen mit Sicherstellen der Atemluftversorgung vor Ort, Ausrüstung und Einsatz Sicherheitstrupp</p> <p>(Zugelassen sind nur Kameraden, die mindestens das Seminar I und II absolviert haben.)</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Atemschutzgeräteträger, die im Innenangriff zum Einsatz kommen können</p>	D 51 1/18	28.03.2018
	D 51 2/18	29.03.2018
	D 51 3/18	24.04.2018
	D 51 4/18	25.04.1018
	D 51 5/18	15.05.2018
	D 51 6/18	16.05.2018
	D 51 7/18	17.05.2018
	D 51 8/18	29.05.2018
	D 51 9/18	30.05.2018
	D 51 10/18	31.05.2018
	D 51 11/18	12.06.2018
	D 51 12/18	13.06.2018
	D 51 13/18	14.06.2018

Lehrgänge Berufsfeuerwehren

	Nr.	vom	bis einschl.
BF 2 Laufbahnprüfung 1.LG, 2.EA			
	BF 2 20. LLG	11.06.2018	06.07.2018
	BF 2 21. LLG	26.11.2018	21.12.2018

	Nr.	vom	bis einschl.
BF 3 Gruppenführer der Berufsfeuerwehr			
	BF 3 1/18	19.02.2018	11.05.2018

Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 22. September 2017 – V 520 - 412-27404-2017/020 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 338

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

– der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1199 (ABl. L 176 vom 7.7.2017, S. 1) geändert worden ist,

– der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist, und

– der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift und

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, um langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Frauen und Männern mit besonderen Vermittlungshemmnissen den Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und ihre soziale Integration durch Erwerbsarbeit zu erreichen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die Beratung, Information und Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt verbinden und die geeignet sind, die Teilhabechancen auf dem ersten Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer über die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, insbesondere durch eine bessere Berücksichtigung individueller Problemlagen der einzelnen arbeitslosen Frauen und Männer hinsichtlich der Themen:

a) Motivation und Orientierung,

b) Berufswegeplanung und individuelle Vermittlungsstrategien,

c) Bildung und Qualifizierung,

d) Selbstaktivierung durch Angebote praktischer gesellschaftlicher Teilhabe vor Ort.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein, indem sie über themen- und zielgruppenbezogene Projekterfahrung verfügen.

4.2 Für die Gewährung der Zuwendung auf regionaler Ebene ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.

- 4.3 Die Maßnahmen müssen eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung beim Abbau der Arbeitslosigkeit sowie deren geschlechtsspezifischen Ursachen erwarten lassen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung für Integrationsprojekte wird auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 70 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2 Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PKP). Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- 5.3 Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben des angestellten Personals erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 4 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP.

- 5.4 Die Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der Personalkostenpauschale.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch die ESF-Fondsverwaltung möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der formgebundene Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierzu sind die Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktförderung-mv.de>) abrufbar.

- 7.1.2 Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme

definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe sowie der Finanzierung der Maßnahme enthalten sind.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
- b) bezogen auf die Personalkostenpauschalen die Auszahlung nach den diesbezüglichen Regelungen des Erlasses ESF-PKP erfolgt.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist, wobei der Nachweis aus einem Sachbericht der für jeden Beschäftigten darlegt, was er im Projektzeitraum mit welchen Ergebnissen getan hat, zu bestehen hat, und einem Nachweis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b in Verbindung mit Abschnitt Ad e) des Erlasses ESF-PKP,
- b) zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen für eine Stichprobe von Projekten Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben erhoben werden. Hierzu ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, dass sich der Zuwendungsgeber vorbehält, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben.

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Übergangsvorschrift

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten vom 22. September 2017 (AmtsBl. M-V S. 642) sind die Regelungen zu den Integrationsprojekten der Nummer 1.1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5.1 Satz 2, Nummern 5.2, 7.3.2 und 7.4 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten und zur Förderung von Familiencoaches vom 22. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 264) nicht mehr anzuwenden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 642

Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 22. September 2017 – VI 150a –

Es werden 21 Standgewässer II. Ordnung und zwei Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Standgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in Hektar, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Steinkiste (Schwanenteich)	1,6000	nördlich von Hanstorf	Rostock	100	keine
2	Barschsee (Borssee)	2,7000	südwestlich von Kirch Kogel	Rostock	126	keine
3	Krebssee Bellin	15,7600	zwischen Bellin und Marienhof	Rostock	464	keine
4	Zehnaer See	3,3000	südwestlich von Güstrow in Zehna	Rostock	152	2 Teilflächen
5	Kleinstgewässer Moidentin „Niere“	0,8000	östlich von Moidentin	Nordwestmecklenburg	74	teilweise Dritteigentum dazwischen
6	Kleinstgewässer Moidentin „Schwarzes Loch“	0,3100	südlich von Moidentin	Nordwestmecklenburg	74	keine
7	Großer Teich Selmsdorf (Torfmoor)	4,7000	Ortslage Selmsdorf	Nordwestmecklenburg	178	keine
8	Glambecksee (anteilig)	1,7000	südöstlich von Lebehn	Vorpommern-Greifswald	100	nur nördlicher Teil
9	Fauler See	0,7500	südöstlich von Krackow	Vorpommern-Greifswald	74	keine
10	Seggepuhl	1,6000	östlich von Bröllin	Vorpommern-Greifswald	100	2 Teilflächen
11	Kleinstgewässer bei Pasewalk	0,8000	südwestlicher Ortsrand von Pasewalk	Vorpommern-Greifswald	74	keine
12	Tongrube Bärenkamp	0,6000	östlich von Eggesin	Vorpommern-Greifswald	74	keine
13	Kleinstgewässer bei Kyritz	0,5600	nordwestlich von Kyritz	Vorpommern-Greifswald	74	4 Teilflächen
14	Torfgewässer Putzar	4,5604	östlich vom Putzarer See	Vorpommern-Greifswald	178	Angeln nur vom Ostufer aus erlaubt (siehe auch Schutzgebietsverordnung „Putzarer See“)
15	Altes Torfmoor	1,9000	zwischen Malchin und Pisede	Mecklenburgische Seenplatte	100	2 Teilflächen
16	Landratsgraben	3,5000	zwischen Malchin und Basedow-Höhe	Mecklenburgische Seenplatte	152	keine

17	Langer See Rossow	2,5000	zwischen Rossow und Staven	Mecklenburgi- sche Seenplatte	126	2 Teilflächen
18	Kleinstgewässer bei Godenswege	1,6788	zwischen Godenswege und Holldorf	Mecklenburgi- sche Seenplatte	100	keine
19	Kalksee	7,4668	nordwestlich von Hohen- zieritz	Mecklenburgi- sche Seenplatte	256	keine
20	Hundepfotensee	0,7000	östlich von Neverin	Mecklenburgi- sche Seenplatte	74	2 Teilflächen
21	Suckower See	3,3832	zwischen Zislow und Bad Stuer	Mecklenburgi- sche Seenplatte	152	keine

Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Fließgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in Hektar, gerundet)	Lage der Flurstücke	Land- kreis	Mindest- gebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Conventer Randkanal	1,8000	von der L 12 (Straßen- brücke in Bad Doberan) bis zur Straßenbrücke B 105	Rostock	100	keine
2	Sude	41,5500	von Auslauf Dümmer See bis zur B 5 bei Redefin	Ludwigslust- Parchim	3.108	teilweise Dritteigen- tum dazwischen

Nähere Angaben zu den Gewässern und eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0) oder in der Außenstelle der Landgesellschaft, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer nicht im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.
- Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.

c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.

1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 6. November 2017. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu einem Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von einem Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben,

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachtungskriterien erfolgt durch die Pachtkommission. Ihr gehören an:

Vorsitz:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Mitglieder:

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband des Deutschen Anglerverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband der Binnenfischer
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
Institut für Fischerei

4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission.

Die Pächterin oder der Pächter erklärt ausdrücklich, dass sie oder er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

Ausschreibung zur Verpachtung des Rechtes zur Schilfrohrgewinnung (Rohrwerbung) an Gewässern im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 22. September 2017 – VI 150a –

Es wird das nachfolgend aufgeführte Standgewässer mit einer Katasterfläche von 31,1774 Hektar zur Verpachtung des Rechtes zur Rohrwerbung ausgeschrieben.

Gewässer	Fläche Rohrplan (in Hektar)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)
Lobber See	15	Rügen, Halbinsel Mönchgut, nordwestlich von Lobbe	Vorpommern-Rügen	1 000

Nähere Angaben zum Flurstück erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-134) oder in der Außenstelle der Landgesellschaft, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-55).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

- 1.1 Einen Antrag zur Pachtung können natürliche und juristische Personen stellen, die das o. g. Gewässer zur Rohrwerbung nutzen wollen.
- 1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend

den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

- 1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 6. November 2017. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Verpachtung

- 2.1 Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren nach einem Musterpachtvertrag durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt.
- 2.2 Für die Vergabe entscheidet das höchste Gebot. Ergibt sich keine Präferenz für eine Antrag stellende Person, stützt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ihre Entscheidung auf den Vorschlag der obersten Fischereibehörde.

AmtsBl. M-V 2017 S. 648

Stellenausschreibung

Bei dem **Oberlandesgericht Rostock** ist eine Stelle für

eine Richterin/einen Richter am Oberlandesgericht
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Es wird die Bereitschaft erwartet, Aufgaben der Gerichtsverwaltung zu übernehmen.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämbtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 26. September 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 649

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt